Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich in **Altfällen** die Forderung aus der **öffentlichen Urkunde** in einem **anderen EU-Mitgliedstaat**? bzw.

Welche Unterlagen benötige ich in Altfällen für die Zwangsvollstreckung?

Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung vom 22.12.2000 EU-Verordnung Nr. 44/2001 (VO (EU) Nr. 44/2001)

- auch Brüssel I-Verordnung genannt -

Warum kann ich in Altfällen nicht aus der deutschen öffentlichen Urkunde unmittelbar die Zwangsvollstreckung in den anderen EU-Mitgliedstaaten betreiben?

Da die EU-Verordnung Nr. 115/2012 (Brüssel la-Verordnung) erst ab 10.01.2015 gilt, werden in Altfällen deutsche öffentliche Urkunden, die zuvor nicht als Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt worden sind, nicht automatisch im EU-Ausland anerkannt.

Die Gläubigerpartei muss zunächst ein bes. Zwischenverfahren für die Anerkennung in dem anderen EU-Mitgliedstaat (bekannt als "Exequaturverfahren") beantragen.

Mit anderen Worten:

Die Vollstreckung in Altfällen aus der deutschen öffentlichen Urkunde in Portugal ist erst möglich, nachdem ein portugiesisches Gericht erklärt hat, dass die öffentliche Urkunde in Portugal vollstreckbar ist.

Die Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) verursachen zusätzliche Kosten und können sogar in Einzelfällen zu einer Ablehnung der Anerkennung durch den betroffenen EU-Mitgliedstaat führen.

Die bisherige Regelung aus dem Brüsseler Übereinkommen bzw. Lugano-Übereinkommen (Urkundenvorlage nach Art. 47 Zi. 1, 50 EuGVÜ/LugÜ) wurde durch die Vorlage der Bescheinigung (Formblatt VI VO (EU) Nr. 44/2001) ersetzt. Diese Neuregelung in der EU-Verordnung Nr. 44/2201 stellt eine wesentliche Vereinfachung der Verfahrensförmlichkeiten für die Gläubigerpartei dar und dient der Verkürzung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens.

Welche Rechtsvorschriften sind in Altfällen für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in den anderen EU-Mitgliedstaaten maßgebend?

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren richtet sich in Altfällen nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung vom 22.12.2000 (EU-Verordnung Nr. 44/2001 (VO (EU) Nr. 44/2001))
 - auch "Brüssel I-Verordnung" genannt -,

sowie

• nationale Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates.

Die EU-Verordnung Nr. 44/2001 tritt im Verhältnis zwischen den EU-Mitgliedstaaten an die Stelle des "Brüsseler Übereinkommens" (EuGVÜ) bzw. des Lugano-Übereinkommens (LugÜ), Art. 68 VO (EU) Nr. 44/2001.

Die EU-Verordnung Nr. 44/2001 ist aufgehoben und am 10.01.2015 durch die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 (EuGVVO) ersetzt worden.

Wie ist der sachliche Anwendungsbereich der Brüssel I-Verordnung in den Altfällen?

Die EU-Verordnung Nr. 44/2001 ist in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen einschl. Arbeitsgerichtssachen in Altfällen anzuwenden.

Sie findet jedoch u. a. keine Anwendung auf

- Erbrechtssachen,
- Unterhaltssachen,
- vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Eheleuten während der Ehe oder nach Trennung oder Scheidung,
- Zollsachen.

Wie ist der zeitliche Anwendungsbereich der Brüssel I-Verordnung im Verhältnis zu Deutschland in Altfällen? In welchen Fällen kann der Notar/das Amtsgericht in Altfällen eine Bescheinigung (Formblatt VI VO (EU) Nr. 44/2001) erteilen?

Im Verhältnis zu **Deutschland** findet die **EU-Verordnung Nr. 44/2001** in Altfällen Anwendung für den Zeitraum vom 01.03.2002 bis 09.01.2015, Art. 76 VO (EU) Nr. 44/2001, Art. 66 II EuGVVO.

Zu den ab **01.03.2002** und bis zum **09.01.2015** errichteten **deutschen öffentlichen Urkunden** kann daher eine Bescheinigung (Formblatt **VI VO (EU) Nr. 44/2001)** erteilt werden.

Die Vorschriften der Art. 66, 76 VO (EU) Nr. 44/2001 sind dahingehend auszulegen, dass sich das Vollstreckbarerklärungsverfahren jedoch nur dann nach der Brüssel I-Verordnung richtet, wenn der Schuldtitel sowohl im Ursprungsmitgliedstaat (Deutschland) als auch im Vollstreckungsmitgliedstaat im Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 44/2001 fällt,

vergl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 21.06.2012 - C 514/10 -.

Wie ist der zeitliche und örtliche Anwendungsbereich der Brüssel I-Verordnung im Verhältnis zum Vollstreckungsmitgliedstaat?

Die EU-Verordnung Nr. 44/2001 findet in Altfällen Anwendung auf die ab 01. 03. 2002 bzw. ab dem EU-Beitritt errichteten öffentlichen Urkunden.

Nach dem am 19. 10. 2005 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark findet die Brüssel I-Verordnung im Verhältnis zu

Dänemark

Anwendung auf die ab 01. 07. 2007 errichteten öffentlichen Urkunden.

Das vorgenannte Abkommen ist am 01. 07. 2007 in Kraft getreten, vergl. Art. 12 II des vorgenannten Abkommens und Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgenannten Abkommens im Amtsblatt der EU Nr. L 94/70 vom 04. 04. 2007.

Den genauen Zeitpunkt/Zeitraum der Errichtung der öffentlichen Urkunde, für die in Altfällen eine notarielle/gerichtliche Bescheinigung (Formblatt VI VO (EU) Nr. 44/2001) für das Vollstreckbarerklärungsverfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat benötigt wird, entnehmen Sie daher bitte der anl. Übersicht:

Vollstreckungsmitgliedstaat (EU-Mitgliedstaat, in dem das Vollstreckbarerklärungsverfahren und sodann die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll):	zeitlicher Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 44/2001 für die deutsche öffentliche Urkunde:
Belgien	01.03.2002 - 09.01.2015
Bulgarien	01.01.2007 - 09.01.2015
Dänemark	01.07.2007 - 09.01.2015
Estland	01.05.2004 - 09.01.2015
Finnland	01.03.2002 - 09.01.2015
Frankreich	01.03.2002 - 09.01.2015
Griechenland	01.03.2002 - 09.01.2015
Irland	01.03.2002 - 09.01.2015
Italien	01.03.2002 - 09.01.2015
Kroatien	01.07.2013 - 09.01.2015
Lettland	01.05.2004 - 09.01.2015
Litauen	01.05.2004 - 09.01.2015
Luxemburg	01.03.2002 - 09.01.2015

Malta	01.05.2004 - 09.01.2015
Niederlande	01.03.2002 - 09.01.2015
Österreich	01.03.2002 - 09.01.2015
Polen	01.05.2004 - 09.01.2015
Portugal	01.03.2002 - 09.01.2015
Rumänien	01.01.2007 - 09.01.2015
Schweden	01.03.2002 - 09.01.2015
Slowakei	01.05.2004 - 09.01.2015
Slowenien	01.05.2004 - 09.01.2015
Spanien	01.03.2002 - 09.01.2015
Tschechische Republik	01.05.2004 - 09.01.2015
Ungarn	01.05.2004 - 09.01.2015
Vereinigtes Königreich	01.03.2002 - 09.01.2015
Zypern	01.05.2004 - 09.01.2015

Welche Unterlagen benötige ich in Altfällen für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat?

Um aus der deutschen öffentlichen Urkunde die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat einleiten zu können, benötigt die Gläubigerpartei in Altfällen folgende Unterlagen:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der öffentlichen Urkunde
 - ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -,
- die Vollstreckbarerklärung der öffentlichen Urkunde durch das ausl. Gericht
 - ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -.

Welches ausl. Gericht ist für die Vollstreckbarerklärung der deutschen öffentlichen Urkunde zuständig?

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich die Zuständigkeit aus Art. 39, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001.

Wie erfolgt die Vollstreckbarerklärung? Welche Unterlagen muss ich dem ausl. Gericht vorlegen?

Die im Vollstreckbarerklärungsverfahren vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 53, 55, 57 IV VO (EU) Nr. 44/2001.

Die EU-Verordnung Nr. 44/2001 (Art. 38, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001) sieht 2 Wege vor, die zur (vereinfachten) Vollstreckbarerklärung führen:

 die Registrierung der deutschen öffentlichen Urkunde im Vereinigten Königreich, in allen anderen EU-Mitgliedstaaten: die Erteilung der besonderen Vollstreckungsklausel durch das ausländische Gericht.

In beiden Fällen sind vorzulegen:

- Ausfertigung der öffentlichen Urkunde,
- notarielle/gerichtliche Bescheinigung (Formblatt VI VO (EU) Nr. 44/2001),
- ggfs. Ausfertigung des deutschen Verfahrenskostenhilfebeschlusses,
- ggfs. auf Verlangen des ausländischen Gerichts -: Übersetzung der Unterlagen in der Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats.

In der Regel ist die Beifügung einer Übersetzung der Eintragungen in der notariellen/gerichtlichen Bescheinigung nicht erforderlich, da es sich bei der Bescheinigung um ein EU-einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschriften und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt.

Eine Übersetzung ist daher ggfs. nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich.

Die Beifügung einer Übersetzung der öffentlichen Urkunde ist in der Regel nicht erforderlich, Art. 55, 57 IV VO (EU) Nr. 44/2001.

Nicht erforderlich ist die Legalisation der Urkunden bzw. die Erteilung einer Apostille zu den Urkunden, Art. 56, 57 IV VO (EU) Nr. 44/2001.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Vollstreckungsklausel zu der öffentlichen Urkunde?

Nein.

Die Vorlage der öffentlichen Urkunde in Ausfertigung reicht aus, Art. 53 I, 57 IV VO (EU) Nr. 44/2001.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung der öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei?

Nein.

Nach der Brüssel I-Verordnung ist die Zustellung der öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei keine Vorbedingung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren, Art. 42 II, 57 IV VO (EU) Nr. 44/2001.

Da nach deutschem Recht die Zustellung lediglich Vorbedingung für den Beginn der Zwangsvollstreckung (s. §§ 750 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO) und nicht Vollstreckbarkeitsbedingung ist, bedarf es insoweit nicht der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der deutschen öffentlichen Urkunde.

Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren eine notarielle/gerichtliche Bescheinigung (Formblatt VI VO (EU) Nr. 44/2001) zu der deutschen öffentlichen Urkunde?

Ja, Art. 53, 57 IV VO (EU) Nr. 44/2001.

Die Bescheinigung (Formblatt VI VO (EU) Nr. 44/2001) dient als Nachweis für die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels in Deutschland.

Die Erteilung der Bescheinigung bedarf eines Antrags; der Antrag kann jederzeit an den Notar/das Gericht gestellt werden.

Die Erteilung der Bescheinigung unter Verwendung des Formblatts VI VO (EU) Nr. 44/2001 erfolgt durch den Notar/das Amtsgericht, dem die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde obliegt, § 57 AVAG a. F..

Für die Erteilung der Bescheinigung (Formblatt VI VO (EU) Nr. 44/2001) ist folgende Person/Behörde zuständig:

- hinsichtlich der notariellen Urkunden, soweit diese sich nicht in amtlicher Verwahrung eines Amtsgerichts befinden: der Notar gem. §§ 797 II S. 1 ZPO, 45 I BeurkG, 51 BNotO, 57 AVAG a. F.;
- hinsichtlich der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen notariellen Urkunden: der Rechtspfleger des Amtsgerichts oder die Serviceeinheit des Gerichts gem. § 797 II S. 2 ZPO, 57 AVAG a. F.;
- der konsularischen Urkunden: der Rechtspfleger oder die Serviceeinheit des Amtsgerichts Schöneberg gem. § 10 III Zi. 4 S. 2, Nr. 5 S. 2 KonsG i. V. m. § 57 AVAG a. F..

Bitte wenden Sie sich insoweit an den Notar/das Amtsgericht. Die vorgenannte Bescheinigung wird auf Antrag - unter Verwendung des Formblatts VI VO (EU) Nr. 44/2001 - erteilt.

Das Formblatt VI VO (EU) Nr. 44/2001 steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Für die Übersetzung des Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listenfeld.

In welchen Fällen kann die notarielle/gerichtliche Bescheinigung (Formblatt VI VO (EU) Nr. 44/2001) erteilt werden?

Der Notar/Das Amtsgericht erteilt die Bescheinigung (Formblatt VI VO (EU) Nr. 44/2001), sofern

- die öffentliche Urkunde im Anwendungsbereich der Brüssel I-Verordnung fällt.
- die öffentliche Urkunde einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat und
- die Voraussetzungen für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel vorliegen.

Wird die Schuldnerpartei vor Erteilung der notariellen/gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt VI VO (EU) Nr. 44/2001) angehört?

Nein

Weder die Brüssel I-Verordnung noch das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz sehen eine Anhörung der Schuldnerpartei vor.

Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung der notariellen/gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt VI VO (EU) Nr. 44/2001) an die Schuldnerpartei?

Nein.

Weder die Brüssel I-Verordnung noch das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz sehen eine Zustellung der Bescheinigung an die Schuldnerpartei vor.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren einen Nachweis über den Bedingungseintritt der Zwangsvollstreckung oder die Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde für oder gegen Rechtsnachfolger?

Ja.

Hängt die Zwangsvollstreckung von

- dem Ablauf einer Frist,
- dem Eintritt einer anderen Tatsache bzw. anderen Bedingung (z. B.: Gegenleistung der Gläubigerpartei bei Verpflichtung der Schuldnerpartei Zug um Zug)

ab, oder wird die Erteilung einer Vollstreckungsklausel für oder gegen eine andere Person als die in der öffentlichen Urkunde genannten Person beantragt, so bedarf es ggfs. des entsprechenden Nachweises. Für die Frage des Nachweises über den Bedingungseintritt oder die Vollstreckbarkeit für oder gegen Rechtsnachfolger ist im Regelfall nach den nationalen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats das Recht des Herkunftslandes maßgebend.

Welche Kosten entstehen für die Erteilung der notariellen/gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt VI VO (EU) Nr. 44/2001)?

Für die Erteilung der Bescheinigung (Formblatt VI VO (EU) Nr. 44/2001) wird vom Notar/Gericht gem. KV Nr. 23808 GNotKG i. V. m. § 57 AVAG a. F. eine Gebühr in Höhe von 17 EUR erhoben.

Wird die Schuldnerpartei im erstinstanzlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren angehört?

Nein.

Art. 41, 57 IV VO (EU) Nr. 44/2001.

Eine Anhörung der Schuldnerpartei findet im Regelfall erst im Rechtsbehelfsverfahren statt, Art. 43 III, 57 IV VO (EU) Nr. 44/2001.

Was habe ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren zu beachten? Wie ist der Verfahrensablauf?

Mögliche Versagungsgründe/Aufhebungsgründe im Rechtsbehelfsverfahren nach Art. 43, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001 oder Art. 44, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001 ergeben sich aus Art. 57 I VO (EU) Nr. 44/2001.

Ggfs. hat die Gläubigerpartei nach den nationalen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, Art. 40 II, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001.

Ist der Gläubigerpartei in Deutschland Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden, so genießt sie insoweit die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates vorsieht, Art. 50, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001.

In welchen Fällen wird die öffentliche Urkunde für vollstreckbar erklärt?

Der Schuldtitel wird im Regelfall für vollstreckbar erklärt, falls

- die öffentliche Urkunde im Anwendungsbereich der Brüssel I-Verordnung fällt,
- die öffentliche Urkunde in Deutschland vollstreckbar ist und

• die Gläubigerpartei die nach Art. 53, 55, 57 IV VO (EU) Nr. 44/2001 erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

Die Bescheinigung (Formblatt VI VO (EU) Nr. 44/2001) begründet keine unwiderlegbare Vermutung für die Richtigkeit der in ihr enthaltenen Tatsachen. Die Schuldnerpartei kann im Rechtsbehelfsverfahren nach Art. 43 ff., 57 VO (EU) Nr. 44/2001 gegenüber dem ausl. Gericht die Unrichtigkeit darlegen und mit allen zulässigen Beweismitteln beweisen.

In welchen Fällen wird die öffentliche Urkunde nicht für vollstreckbar erklärt?

Die Exequaturverweigerungsgründe im Sinne des Art. 57 I VO (EU) Nr. 44/2001 bleiben zunächst unberücksichtigt, Art. 41, 57 I, IV VO (EU) Nr. 44/2001; diese werden erst auf den Rechtsbehelf der Schuldnerpartei (Art. 43, 57 IV VO (EU) Nr. 44/2001) im Rechtsbehelfsverfahren vom ausl. Gericht geprüft.

Das ausl. Gericht versagt im Rechtsbehelfsverfahren die Vollstreckbarerklärung des deutschen Schuldtitels/hebt die Vollstreckbarerklärung in folgenden Fällen auf:

 Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public), Art. 34 Zi. 1, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001.

Was sind die Rechtsfolgen der Anfechtung des deutschen Schuldtitels für das Vollstreckbarerklärungsverfahren?

Keine.

Die Brüssel I-Verordnung sieht keine ausdrückliche Regelung für den Fall der Anfechtung des zu vollstreckenden Schuldtitels vor.

Sie regelt lediglich die Aussetzung der Vollstreckung, wenn die Vollstreckung bereits im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt ist.

Das mit dem Rechtsbehelf nach Art. 43, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001 oder Art. 44, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001 befasste ausl. Gericht kann das Vollstreckbarerklärungsverfahren auf Antrag der Schuldnerpartei aussetzen, falls die Vollstreckung der öffentlichen Urkunde in Deutschland wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs/eines Rechtsmittels einstweilen eingestellt worden ist, Art. 46, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Vollstreckungsklausel zu der öffentlichen Urkunde?

Ja.

In Hinblick auf Art. 38 I, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001 wird im Regelfall eine vollstreckbare Ausfertigung des deutschen Schuldtitels benötigt.

Ob für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 4 I, 9, 55 III AVAG, 750, 794 I Zi. 5, 795 ZPO?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung der öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 42 II, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001 bedarf es im Regelfall der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem deutschen Schuldtitel. Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Ob die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der öffentlichen Urkunde erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 10 I AVAG, 750, 794 I Zi. 5, 795 ZPO?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 42 II, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001 bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der Vollstreckbarerklärung. Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

Ob für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der Vollstreckbarerklärung erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 10 I AVAG?).

Welche Rechtsvorschriften finden in den Altfällen, die zeitlich nicht in den Anwendungsbereich der Brüssel I-Verordnung fallen, Anwendung? bzw.

Wie erfolgt die Zwangsvollstreckung in diesen Altfällen?

Hinsichtlich der Altfälle, die zeitlich nicht in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 44/2001 fallen, findet dagegen das Vollstreckbarerklärungsverfahren nach den sonstigen Rechtsvorschriften (in der Regel Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ) oder/und Lugano-Übereinkommen (LugÜ)) statt.

Welche Rechtsvorschriften in den vorgenannten Altfällen Anwendung finden, ergibt sich aus dem Länderteil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO).

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten für die einzelnen Länder wird im Übrigen auf die Informationen des Auswärtigen Amts bzw. der deutschen Auslandsvertretung Bezug genommen;

Internet-URL: www.auswaertiges-amt.de

Die Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN) http://ec.europa.eu/civiljustice
- Europäisches Justizportal

https://e-

<u>justice.europa.eu/content_judgments_in_civil_and_commercial_matters_forms_-273-de.do</u>

dynamische **Formulare** in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten (Klick auf "Verordnung (EG) Nr. 44/2001 - Bescheinigung nach Art. 57 IV der Verordnung betreffend öffentliche Urkunden")

Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt);
http://www.europe-eje.eu/de
Informationen über die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung;
europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

Welche Besonderheiten muss ich für die Zwangsvollstreckung in Österreich beachten?

Bitte beachten Sie, dass zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in Österreich neben dem **Antrag** auf **Vollstreckbarerklärung** ein **Exekutionsantrag** erforderlich ist.

Weitere Einzelheiten zum Vollstreckbarerklärungsverfahren in Österreich und dem erforderlichen Exekutionsantrag entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung: https://wien.diplo.de/blob/1995286/299e8bc01193a5a5e68fcc1cc1a08b7f/r-rechtsberatung-vollstreckung-in-oesterreich-data.pdf

Einzelheiten zum Vollstreckbarerklärungsverfahren und Exekutionsverfahren (Zwangsvollstreckungsverfahren) in Österreich entnehmen Sie bitte den elektronischen behördenübergreifenden Informationen aus Österreich; elektronische Formulare für die Zwangsvollstreckung in Österreich: https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/zivilrecht/3/Seite.10106 30.html

Welche Besonderheiten muss ich für die Zwangsvollstreckung im Vereinigten Königreich beachten?

Bitte beachten Sie, dass Sie zunächst den deutschen Schuldtitel für die Zwangsvollstreckung in Großbritannien registrieren lassen.

Die Vollstreckbarerklärung im Vereinigten Königreich erfolgt durch Registrierung des Schuldtitels in England, Nordirland, Schottland oder Wales.